



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966	Berlin, den 15. August 1966	Teil II Nr. 89
------	-----------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
12. 7. 68	Preisordnung Nr. 3172. — Festsetzung neuer Zuschlagsätze für Gemeinkosten für nichtvolkseigene Industriebetriebe des Maschinenbaues in Vorbereitung der Industriepreisreform —	573
1. 7. 66	Anordnung Nr. 2 über die Gewährung von Devisenkrediten	577
22. 7. 66	Anordnung Nr. 2 über die Durchführung von Inventuren in der volkseigenen Industrie. — Inventurrichtlinien —	577

Preisordnung Nr. 3172.
— Festsetzung neuer Zuschlagsätze
für Gemeinkosten für nichtvolkseigene
Industriebetriebe des Maschinenbaues
in Vorbereitung der Industriepreisreform —

Vom 12. Juli 1966

In Vorbereitung der Industriepreisreform ist eine Neufestsetzung der Zuschlagsätze für Gemeinkosten der nichtvolkseigenen Industriebetriebe des Maschinenbaues erforderlich. Es wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Bestimmungen dieser Preisordnung gelten für alle nichtvolkseigenen Industriebetriebe einschließlich der in der Gewerberolle der Handwerkskammern geführten Betriebe, soweit sie Erzeugnisse des Warenbereiches 3, der Warenzweige 277 und 287, Erzeugnisse der technischen Keramik sowie Plasterzeugnisse für den Maschinenbau herstellen, mit Ausnahme der Erzeugnisse der Warennummer 58 10 00 00 aus der Preisordnung Nr. 3099 vom 21. Oktober 1964 — Plasterzeugnisse für die Elektrotechnik — (Sonderdruck Nr. P 3099 des Gesetzblattes).

(2) Die durch preisrechtliche Bestimmungen festgesetzten Preise bleiben von den Bestimmungen dieser Preisordnung unberührt. Dies gilt auch für Zuschlagsätze für Gemeinkosten und Stundenverrechnungssätze, die in anderen Preisordnungen festgesetzt sind.

(3) Die Bestimmungen dieser Preisordnung gelten nicht für Kraftfahrzeugreparaturen und Gießereiergebnisse.

— § 2

(1) Die Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 haben ihre Anträge auf Festsetzung neuer Zuschlagsätze für Gemeinkosten bei dem für die Preisbildung ihrer Hauptproduktion zuständigen Zentralreferat des Büros der Regierungskommission für Preise zu stellen.

(2) Zuständige Zentralreferate im Sinne des Abs. 1 sind:

- a) Zentralreferat Grundstoffe
108 Berlin, Behrenstraße 35/39
für die Warenbereiche 27 70 00 00 und 28 70 00 00,

- b) Zentralreferat Maschinen- und Fahrzeugbau
402 Halle, Alter Markt 1/2
für die Warenbereiche 31 00 00 00 bis 34 00 00 00.

- c) Zentralreferat Elektrotechnik
15 Potsdam, Hegelallee 34
für den Warenbereich 36 00 00 00,

- d) Zentralreferat Metallwaren, Feinmechanik/Optik
8051 Dresden, Collenbuschstraße 32
für die Warenbereiche 37 00 00 00 und 38 00 00 00 und aus 58 00 00 00 (Plasterzeugnisse für den Maschinenbau).

§ 3

(1) Dem Antrag auf Festsetzung neuer Zuschlagsätze für Gemeinkosten sind beizufügen:

- a) der Betriebsabrechnungsbogen I (Kostenstellenrechnung) für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1965,
- b) die Bilanz und die Ergebnisrechnung für das Jahr 1965,
- c) eine Erklärung des Betriebsleiters, nach welchem Tarifvertrag im Betrieb entlohnt wird und welches die Hauptproduktion 1965 war.

(2) Betriebe, die keinen Betriebsabrechnungsbogen aufstellen, legen dafür einen Kostenverteilungsbogen vor, der mindestens folgende Gliederung aufweist, muß:

- a) Materialbereich,
- b) Fertigungsbereich,
- c) Verwaltung und Vertrieb.

(3) Der Betriebsabrechnungsbogen bzw. der Kostenverteilungsbogen sind zu berichtigen:

- a) im Materialbereich um die Auswirkungen der Industriepreisreform, auch wenn die entsprechenden Preisordnungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisordnung noch nicht wirksam oder nicht kostenwirksam geworden sind,
- b) im Gemeinkostenbereich um die Auswirkungen der Industriepreisreform,
- c) um die nicht kalkulationsfähigen Kosten gemäß der Anlage.